

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

E-Mail
immissionsschutz
@umwelt.bremen.de

Unser Zeichen
600-2-07-00-39/2018-7-3

Bremen, 6. August 2021

Öffentliche Bekanntgabe

Allgemeinverfügung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Nutzung des elektronischen Weges und eines bestimmten Formats bei der Erfüllung von Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erlässt auf Grund von § 37 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Bremen (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) sowie § 1 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Brem.ABl. 2011, S. 647; 2013, S. 67), zuletzt Berichtigung vom 30. Januar 2013 (Brem.ABl. S. 67) für das Land Bremen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV haben zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die vom Land Bremen zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter
 - Anzeige-Formular für Neuanlagen und bestehende Anlagen und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung,
 - Anzeige-Formular für Änderungen,
 - Anzeige-Formular für Betreiberwechsel und
 - Anzeige-Formular für Stilllegung),

abrufbar über die Internetseite <https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/formulare-1469#Referat%2050>, elektronisch auszufüllen und als pdf-Datei per E-Mail mit dem Betreff „44. BImSchV – Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Dienstgebäude An der Reeperbahn 2 in 28217 Bremen im Referat 22 (Immissionsschutz) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0421 361-0 anzumelden. Dort ist das Dokument bis einschließlich 14. September 2021 auch an der Rezeption im Erdgeschoss hinterlegt. Bei der Einsichtnahme sind die aktuellen Corona-Hygieneanforderungen zu beachten.

Begründung

Die 44. BImSchV sieht als einen zentralen Regelungsbaustein vor, dass die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV bestehende und neu zu errichtende Anlagen nebst emissionsrelevanten Änderungen und Anlagenstilllegungen sowie Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 zur 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen haben (vgl. § 6 der 44. BImSchV „Registrierung von Feuerungsanlagen“). Auf der Grundlage dieser Anzeigen wird ein europaweites Anlagenregister aufgebaut, welches nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich zu machen ist, unter anderem auch über das Internet (vgl. § 36 der 44. BImSchV).

Diese Anzeigepflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung selbst. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für Neuanlagen seit dem Inkrafttreten der 44. BImSchV am 20. Juni 2019. Bestehende Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen (vgl. § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV).

Nach § 37 der 44. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde verlangen, dass der Betreiber zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat.

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV werden die vom Land Bremen zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter

- Anzeige-Formular für Neuanlagen und bestehende Anlagen und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung,
- Anzeige-Formular für Änderungen,
- Anzeige-Formular für Betreiberwechsel und
- Anzeige-Formular für Stilllegung),

abrufbar über die Internetseite <https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/formulare-1469#Referat%2050>, als Format verbindlich festgelegt. Zudem wird für die Übermittlung der Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die Nutzung des elektronischen Wegs als verbindlich vorgegeben. Um ein automatisiertes Auslesen der Daten zu ermöglichen, sind die pdf-Formblätter elektronisch auszufüllen und als pdf-Dateien per E-Mail mit dem Betreff „44. BImSchV – Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zuständige Behörde ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Übermittlung eingescannter Formblätter erfüllt diese Anforderungen nicht.

Mit der verbindlichen Festlegung der pdf-Formblätter als Format für die Anzeigenerstattung und der Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Weges soll die Verarbeitung von Anzeigen erleichtert werden. Der mit der elektronischen Übermittlung einhergehende Aufwand für die Anlagenbetreiber steht insbesondere nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung ist im Vergleich zur schriftlichen Übermittlung grundsätzlich kein Mehraufwand für die Anlagenbetreiber.

Damit nicht jede nach Landesrecht örtlich zuständige Behörde den Betreibern im Hinblick auf die Anzeigepflichten Vorgaben machen muss, wurde in § 37 der 44. BImSchV die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige oberste Landesbehörde Regelungen zentral für das Land vorschreiben kann. Von dieser Möglichkeit macht insoweit die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes Bremen (vgl. § 1 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes) Gebrauch.

Durch die Allgemeinverfügung bleibt die landesinterne Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden nach der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes unberührt.

Die Allgemeinverfügung war nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Bremen (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BremVwVfG) bekannt zu geben.

Nach § 41 Absatz 3 Satz 2 BremVwVfG kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen untunlich ist. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Vielzahl betroffener Anlagenbetreiber. Schwerer wiegt jedoch, dass den Immissionsschutzbehörden im Land die Anlagenbetreiber zu einem Teil nicht bekannt sind und eine Ermittlung derselben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 BremVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und mit nachrichtlichem Hinweis in Weser-Kurier und Nordseezeitung.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann der Tag, ab dem die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, bestimmt werden. Aufgrund des bereits erfolgten In-Kraft-Tretens der Anzeigepflichten für Neuanlagen wurde dieser Tag mit dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Vorgaben des § 37 Absatz 6 des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.

Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22, Contrescarpe 72, 28195 Bremen erhoben werden.

Bremen, den 6. August 2021



Bürger
Referatsleiter